

**13 – 21 Nr. 1.1 ü Verordnung
über die Ausbildung in der Sekundarstufe I
(Ausbildungsordnung Sekundarstufe I – AO-S I)
Vom 21. Oktober 1998
zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2005
(SGV. NRW. 223)**

§ 6

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Stundentafeln

- (1) Der Unterricht wird als Pflichtunterricht und als Wahlpflichtunterricht erteilt.
- (2) Pflichtunterricht ist der nach Wochen- oder Jahresstundenzahl und Fächern/Lernbereichen für alle verbindliche Unterricht. Wahlpflichtunterricht ist der nach Wochen- oder Jahresstundenzahl verbindliche, von der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen des Angebots der Schule wählbare Unterricht, der entsprechend den individuellen Befähigungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung ermöglicht. Der Wahlpflichtbereich I umfasst Wahlpflichtunterricht in den Klassen 7 bis 10, der Wahlpflichtbereich II Wahlpflichtunterricht in den Klassen 9 und 10.
- (3) Zusätzlich kann Förderunterricht eingerichtet werden.
- (4) Arbeitsgemeinschaften können als Unterrichtsveranstaltungen auch klassen- und jahrgangübergreifend angeboten werden. Sie werden nicht auf die nach den Stundentafeln vorgesehene Wochen- oder Jahresstundenzahl angerechnet.
- (5) Für den Unterricht sind die Stundentafeln gemäß Anlagen 1 bis 6, die Richtlinien, Lehrpläne und sonstigen Erlasse der obersten Schulaufsichtsbehörde sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Lehrpläne verbindlich. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer und Lernbereiche sowie einen zeitlich veränderten Fremdspracheneinsatz und Abweichungen von der Fremdsprachenfolge zur Erprobung zulassen. Bei bilingualem Unterricht kann die oberste Schulaufsichtsbehörde Abweichungen von Zeitanteilen einzelner Unterrichtsfächer zulassen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Fremdsprachenfolge besteht nicht.
- (6) Der Pflichtunterricht findet in der Regel im Klassenverband statt. Soweit die Fächer des Pflichtunterrichts und der Wahlpflichtunterricht es erfordern, können andere Lerngruppen gebildet werden.

Besondere Bestimmungen für die Hauptschule

§ 14

**Unterrichtsorganisation, Wahlpflichtunterricht,
Fachleistungsdifferenzierung**

- (1) In den Klassen 5 und 6 wird der Unterricht in der Regel im Klassenverband erteilt. Ab Klasse 7 wird der Unterricht als Pflichtunterricht im Klassenverband und in Fachleistungskursen sowie als Wahlpflichtunterricht erteilt.
- (2) Fremdsprache ab Klasse 5 ist Englisch.
- (3) Der Unterricht in Fachleistungskursen wird in den Klassen 7 bis 9 in den Fächern Englisch und Mathematik auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt.
- (4) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:
 1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – führt,
 2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – führt.
- (5) Der Wahlpflichtunterricht kann in den Klassen 7 und 8 alle Fächer des Pflichtbereichs umfassen. Weitere Fächer können durch die obere Schulaufsicht zugelassen werden. In der Klasse 9 und in der Klasse 10 Typ A soll im Wahlpflichtunterricht vorrangig projektorientierter Unterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften angeboten werden. In der Klasse 9 und in der Klasse 10 Typ B wird Förderunterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch erteilt.
- (6) Werden die Klassen 10 der Typen A und B an einer Schule geführt, soll der Unterricht in dem Lernbereich Kunst, Musik, Textgestaltung und in den Fächern Religionslehre und Sport klassen- und typenübergreifend erteilt werden. Im Lernbereich Gesellschaftslehre kann der Unterricht klassen- und typenübergreifend durchgeführt werden.

Besondere Bestimmungen für die Realschule

§ 15

Unterrichtsorganisation, Wahlpflichtunterricht

- (1) In den Klassen 5 und 6 wird der Unterricht in der Regel im Klassenverband erteilt. Ab Klasse 7 wird der Unterricht als Pflichtunterricht im Klassenverband sowie als Wahlpflichtunterricht erteilt.
- (2) Erste Fremdsprache ab Klasse 5 ist Englisch.
- (3) Der Wahlpflichtbereich I umfasst in der Klasse 7 die zweite Fremdsprache. Zweite Fremdsprache kann Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache sein. § 6 Abs. 10 Satz 1¹⁾ bleibt unberührt.
- (4) Der Wahlpflichtbereich I kann in den Klassen 8 bis 10 neben der zweiten Fremdsprache einen naturwissenschaftlich-technischen, einen sozialwissenschaftlichen und einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt umfassen.
- (5) Das Unterrichtsangebot im Wahlpflichtbereich II der Klassen 9 und 10 kann Lerninhalte aller Fächer ergänzen oder vertiefen. Weitere Fremdsprachen können angeboten werden. Der Unterricht kann jahrgangübergreifend organisiert werden.

- (6) Im Wahlpflichtbereich I werden schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung in der zweiten Fremdsprache oder in dem jeweiligen Schwerpunktfach geschrieben.
- (7) In der Klasse 7 sind die im Wahlpflichtbereich I erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler nicht versetzungswirksam, können aber als Ausgleich herangezogen werden.

§ 16

Besondere Bestimmungen für die Aufbaurealschule

- (1) Die Aufbaurealschule setzt Englisch als erste Fremdsprache fort. Zweite Fremdsprache ab Klasse 7 ist Französisch. § 6 Abs. 10 Satz 1¹⁾ bleibt unberührt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Realschule.

Besondere Bestimmungen für das Gymnasium

§ 17

Unterrichtsorganisation, Wahlpflichtunterricht

- (1) In den Klassen 5 und 6 wird der Unterricht in der Regel im Klassenverband erteilt. Ab Klasse 7 wird der Unterricht als Pflichtunterricht im Klassenverband sowie als Wahlpflichtunterricht erteilt.
- (2) Erste Fremdsprache ab Klasse 5 ist eine moderne Fremdsprache oder Latein. Werden in der Klasse 5 zwei oder mehr Fremdsprachen als erste Fremdsprache angeboten, muss eine davon Englisch sein. Die Entscheidung darüber, welche Fremdsprache erste Fremdsprache sein soll, trifft die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger. Sie bedarf der Zustimmung durch die obere Schulaufsichtsbehörde, die sicherstellt, dass für jede Schülerin oder jeden Schüler eine Schule, die Englisch als erste Fremdsprache anbietet, in zumutbarer Entfernung erreichbar ist.
- (3) Der Wahlpflichtbereich I umfasst ab Klasse 7 die zweite Fremdsprache als Pflichtfremdsprache. Zweite Fremdsprache kann Englisch, Latein oder Französisch sein. Ist Englisch nicht die erste Fremdsprache, dann muss Englisch die zweite Fremdsprache sein. § 6 Abs. 10¹⁾ bleibt unberührt.
- (4) Der Wahlpflichtbereich II kann ab Klasse 9 neben einer dritten Fremdsprache Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen, im gesellschaftswissenschaftlichen oder im künstlerischen Schwerpunkt sowie schwerpunkübergreifende Angebote umfassen.
- (5) Neben den in § 7 Abs. 2 genannten Fächern werden schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung auch in der zweiten Fremdsprache und in den Kursen des Wahlpflichtbereichs II geschrieben. Im Wahlpflichtbereich II kann im Schuljahr eine Klassenarbeit durch eine andere Form der schriftlichen Leistungsüberprüfung (Facharbeit) ersetzt werden.

§ 18

Besondere Bestimmungen für das Aufbaugymnasium

- (1) Das Aufbaugymnasium setzt Englisch als erste Fremdsprache fort. Zweite Fremdsprache ab Klasse 8 kann Französisch oder Latein sein. § 6 Abs. 10¹⁾ bleibt unberührt. Die Wahl einer dritten Fremdsprache ist erst in der Jahrgangsstufe 11 möglich.
- (2) Für den Wahlpflichtbereich II gelten mit Ausnahme der Fremdsprachenregelung die Bestimmungen für das Gymnasium.

**Besondere Bestimmungen
für die Gesamtschule**

§ 19

**Unterrichtsorganisation, Wahlpflichtunterricht,
Fachleistungsdifferenzierung**

- (1) In den Klassen 5 und 6 wird der Unterricht in der Regel im Klassenverband erteilt. Ab Klasse 7 wird der Unterricht als Pflichtunterricht im Klassenverband und in Fachleistungskursen sowie als Wahlpflichtunterricht erteilt.
- (2) Der Unterricht in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) beginnt in Mathematik und in Englisch mit Klasse 7, in Deutsch mit Klasse 8 oder mit Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie mit Klasse 9. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen von den Vorgaben zur Fachleistungsdifferenzierung zulassen.
- (3) Erste Fremdsprache ab Klasse 5 ist Englisch. Zweite Fremdsprache ab Klasse 7 kann Französisch, eine andere moderne Fremdsprache oder Latein sein. Ab Klasse 9 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 6 Abs. 10 Satz 1¹⁾ bleibt unberührt.
- (4) Der Wahlpflichtbereich I umfasst die zweite Fremdsprache, den Lernbereich Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) und den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie). Der Lernbereich Darstellen und Gestalten kann nach Entscheidung durch die Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.
- (5) Der Wahlpflichtbereich II umfasst die zweite oder dritte Fremdsprache, die Fächer/Lernbereiche des Wahlpflichtbereichs I und weitere Lernangebote (z. B. musische, sportliche, berufsorientierende, berufsvorbereitende, praxisbezogene Kurse, Förderunterricht). Ein im Wahlpflichtbereich I gewähltes Fach/gewählter Lernbereich kann im Wahlpflichtbereich II nicht erneut gewählt werden.
- (6) In den in § 7 Abs. 2 genannten Fächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs I werden schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung geschrieben. Im Wahlpflichtbereich II werden nur in der gewählten weiteren Fremdsprache schriftliche Arbeiten geschrieben.

Erwerb von Schulabschlüssen und Berechtigungen

§ 32

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Die Hauptschule und die Realschule erteilen mit dem Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn in allen Fächern befriedigende oder bessere Leistungen vorliegen. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

(2) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 (§ 26) neben dem Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(3) Die Gesamtschule erteilt mit dem Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe bei Teilnahme an mindestens drei Erweiterungskursen, wenn

1. in den Erweiterungskursen und im Fach des Wahlpflichtbereichs I mindestens befriedigende Leistungen, im Grundkurs mindestens gute Leistungen und
2. in den übrigen Fächern mindestens befriedigende Leistungen

vorliegen. Bei Teilnahme an mehr als drei Erweiterungskursen wird die in dem vierten Erweiterungskurs erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Leistungsnote im Grundkurs gewertet. Die Berechtigung

wird auch dann vergeben, wenn die geforderten Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtbereichs I um eine Notenstufe unterschritten werden und diese Leistung durch eine bessere Note in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird. Bis zu zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe und eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

In-Kraft-Treten

... Schulen, die im Schuljahr 2004/2005 das Fach Naturwissenschaft in Klasse 5 unterrichtet haben, können dies bis zum Ende des Schuljahres 2005/2006 in Klasse 6 fortführen.

¹⁾ jetzt § 5 Abs. 1 APO-S I

Anlage 1

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Hauptschule –

(Diese Stundentafel gilt im Schuljahr 2005/2006 nicht mehr für Klasse 5)

Klasse	5	6	7	8	9	10	Gesamt- wochenstunden 179
Wochenstundenrahmen ¹⁾	27–29	28–30	29–31	29–31	30–32	30–32	
Lernbereich/Fach							
Deutsch	5–6	4–6	4–5	4–5	4–5	4–5	25–27
Gesellschaftslehre ¹⁾²⁾ Geschichte, Erdkunde, Politik	2–3	4–5	3–4	3–4	3–4	3–4	18–22
Mathematik	4–5	4–5	4–5	4–5	4–5	3–4	23–25
Naturwissenschaften ¹⁾²⁾ Biologie, Physik, Chemie	4–5	3–4	2–4	3–4	3–4	2–4	17–21
Englisch	5–6	5–6	4–5	3–4	3–4	3–4	23–25
Arbeitslehre Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft	–	–	2–4	2–4	3–4	3–4	11–13
Kunst, Musik, Textildgestaltung ¹⁾⁴⁾	3–4	3–4	2–4	2–4	2–3	2–3	15–18
Religionslehre ^{**)}	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	17–19
Wahlpflichtunterricht ⁵⁾	–	–	2	2	2–4	2–4 ⁶⁾	8–12
Förderunterricht	–	–	–	–	1–3	1–3 ⁶⁾	2–6

zusätzlich:
Muttersprachlicher Unterricht im Umfang
von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkungen:

- ^{*)} Die Wochenstundenzahl in den Klassen 5 und 6 beträgt jeweils in der Regel 28, in den Klassen 7 bis 10 jeweils in der Regel 30.
- ^{**)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann in den Klassen 9 und 10 bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden. Freigestellt sind muslimische Schülerinnen und Schüler, die an einer islamischen Unterweisung teilnehmen.
- ¹⁾ Innerhalb der Lernbereiche sind die einzelnen Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- ²⁾ In den Lernbereichen Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik) und Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.
- ³⁾ Inhalte des Lernbereichs Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) werden in den Klassen 5 und 6 in den Lernbereichen Gesellschaftslehre (Wirtschaft) und Naturwissenschaften (Technik) berücksichtigt.
- ⁴⁾ Im Lernbereich Kunst, Musik, Textildgestaltung sind für die Klassen 5 und 6 mindestens 7 Wochenstunden vorzusehen. Im 9. und 10. Jahrgang werden Kunst/Musik/Textildgestaltung nach Wahl angeboten.
- ⁵⁾ In den Klassen 7 und 8 können alle Fächer der Stundentafel angeboten werden. Weitere Fächer können auf Antrag zugelassen werden. In den Klassen 9 und 10 werden die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften angeboten.
- ⁶⁾ Klasse 10 Typ A: Wahlpflichtunterricht, Klasse 10
Klasse 10 Typ A: Förderunterricht

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Realschule –
(Diese Stundentafel gilt im Schuljahr 2005/2006 nicht mehr für Klasse 5)

Klasse	5	6	7	8	9	10	Gesamt- wochenstunden 179
Wochenstundenrahmen ¹⁾	27–29	28–30	29–31	29–31	30–32	30–32	
Lernbereich/Fach							
Deutsch	4–5	4–5	4–5	4–5	4–5	3–4	23–25
Gesellschaftslehre ¹⁾	3–4	4–5	4–5	4–5	3–4	3–5	21–25
Geschichte, Erdkunde, Politik							
Mathematik	4–5	4–5	4–5	4–5	3–4	4–5	23–25
Naturwissenschaften ¹⁾	3–4	3–4	3–5	3–5	3–4	3–4	21–25
Biologie, Physik, Chemie							
Englisch	5–6	5–6	4–5	4–5	4–5	3–4	25–27
Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft ²⁾	–	–	–	–	–	–	–
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹⁾	4–5	3–4	2–4	2–4	2–4	2–4	16–20
Religionslehre ^{**)}	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	17–19
Wahlpflichtunterricht I ³⁾	–	–	3–4	3–4	3–4	3–4	12–14
Wahlpflichtunterricht II	–	–	–	–	2–3	2–3	4–6

zusätzlich:
Muttersprachlicher Unterricht im Umfang
von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkungen:

¹⁾ Die Wochenstundenzahl in den Klassen 5 und 6 beträgt jeweils in der Regel 28, in den Klassen 7 bis 10 jeweils in der Regel 30.

^{**)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann in den Klassen 9 und 10 bei Vorliegen der persönlichen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden. Freigestellt sind muslimische Schülerinnen und Schüler, die an einer islamischen Unterweisung teilnehmen.

¹⁾ Innerhalb der Lernbereiche sind die einzelnen Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen. Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt. Im Lernbereich Naturwissenschaften wird das Fach Chemie ab Klasse 7 erteilt.

²⁾ Die Fächer Technik und Hauswirtschaft werden im Wahlpflichtunterricht berücksichtigt, Inhalte des Faches Wirtschaft im Lernbereich Gesellschaftslehre sowie im Wahlpflichtunterricht.

³⁾ Für die zweite Fremdsprache sind über die Klassen 7 bis 10 14 Wochenstunden vorzusehen. Die Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts in den Klassen 7 bis 10 wird gesondert geregelt.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium –

(Diese Stundentafel gilt im Schuljahr 2005/2006 nicht mehr für Klasse 5)

Klasse	5	6	7	8	9	10	Gesamt- wochenstunden 179
Wochenstundenrahmen ¹⁾	27–29	28–30	29–31	29–31	30–32	30–32	
Lernbereich/Fach							
Deutsch	4–5	4–5	4–5	4–5	3–4	3–4	22–24
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte, Erdkunde, Politik	2–3	4–5	4–5	4–5	3–5	4–5	22–24
Mathematik	4–5	4–5	4–5	3–4	3–4	3–4	21–23
Naturwissenschaften ²⁾ Biologie, Physik, Chemie	2–3	4–5	2–3	4–5	5–6	4–5	22–24
Fremdsprachen							
1. Fremdsprache	5–6	4–6	4–5	3–4	3–4	3–4	22–24
2. Fremdsprache (Wahlpflichtunterricht I)	–	–	4–5	4–5	3–4	3–4	14–15
Technik, Wirtschaft ³⁾	–	–	–	–	–	–	–
Kunst, Musik, Textilgestaltung ⁴⁾	4–5	3–5	2–4	2–3	2–3	2–3	17–19
Religionslehre ^{**)}	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	17–19
Wahlpflichtunterricht II ⁵⁾	–	–	–	–	3–4	3–4	6–8

zusätzlich:
Muttersprachlicher Unterricht im Umfang
von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkungen:

- *) Die Wochenstundenzahl in den Klassen 5 und 6 beträgt jeweils in der Regel 28, in den Klassen 7 bis 10 jeweils in der Regel 30.
- **) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann in den Klassen 9 und 10 bei Vorliegen der persönlichen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden. Freigestellt sind muslimische Schülerinnen und Schüler, die an einer islamischen Unterweisung teilnehmen.
- 1) Die Fächer im Lernbereich Gesellschaftslehre werden – bezogen auf die gesamte Sekundarstufe I – gleichgewichtig unterrichtet, und zwar das Fach **Geschichte** in den Klassen 6, 7, 9 und 10 das Fach **Erdkunde** in den Klassen 5 und 7 bis 9 das Fach **Politik** in den Klassen 6, 8 und 10. Falls der Lernbereich in Klasse 5 dreistündig erteilt wird, entfällt 1 Stunde auf das Fach Politik.
- 2) Das Fach **Biologie** wird in den Klassen 5 bis 7/I, 8 und 9, das Fach **Physik** in den Klassen 6 und 8 bis 10, das Fach **Chemie** in den Klassen 7, 9 und 10 unterrichtet.
- 3) Inhalte der Fächer Technik, Wirtschaft werden in den Lernbereichen Naturwissenschaften (Technik) und Gesellschaftslehre (Wirtschaft) sowie im Wahlpflichtunterricht berücksichtigt.
- 4) Neben Kunst kann in den Klassen 5 und 6 auch Textilgestaltung zur Wahl angeboten werden. In den Klassen 7 bis 10 werden Kunst und Musik in jährlichem oder halbjährlichem Wechsel unterrichtet. Sind für die Fächer Kunst und Musik in den Klassen 7 bis 10 3 Wochenstunden vorgesehen, kann auch folgende Stundenaufteilung erfolgen: im 1. Halbjahr 2 Stunden Kunst und 1 Stunde Musik, im 2. Halbjahr 2 Stunden Musik und 1 Stunde Kunst. Die Fächerfolge kann auch umgekehrt sein.
- 5) Die Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts II wird gesondert geregelt (s. BASS 13 – 25 Nr. 8)^{a)}. Das Angebot der dritten Fremdsprache umfasst jeweils 4 Wochenstunden, die übrigen Angebote im Wahlpflichtunterricht II 3 Wochenstunden.

^{a)} Dieser Runderlass wurde ersatzlos gestrichen.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gesamtschule –

(Diese Stundentafel gilt im Schuljahr 2005/2006 nicht mehr für Klasse 5)

Klasse	5	6	7	8	9	10	Gesamt- wochenstunden 179
Wochenstundenrahmen ¹⁾	27–29	28–30	29–31	29–31	30–32	30–32	
Lernbereich/Fach							
Deutsch	4–5	4–5	4–5	4–5	3–4	3–5	22–24
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte, Erdkunde, Politik	3–5	2–4	3–5	3–5	2–4	2–4	16–20
Mathematik	4–5	4–5	4–5	3–4	4–5	3–5	22–24
Naturwissenschaften ¹⁾ Biologie, Physik, Chemie	2–3	3–5	2–3	4–5	4–5	4–5	19–22
Englisch	5–6	5–6	4–5	3–5	3–4	3–4	23–25
Arbeitslehre ¹⁾ Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft	2–3	2–3	2–3	2–3	2–3	2–3	12–13
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹⁾	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	14–18
Religionslehre ^{**)}	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	17–19
Wahlpflichtunterricht I ²⁾	–	–	3–5	3–5	3–4	3–4	12–16
Wahlpflichtunterricht II ³⁾	–	–	–	–	2–4	2–4	4–8

zusätzlich:
Muttersprachlicher Unterricht im Umfang
von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkungen:

- *) Die Wochenstundenzahl in den Klassen 5 und 6 beträgt jeweils in der Regel 28, in den Klassen 7 bis 10 jeweils in der Regel 30.
- **) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann in den Klassen 9 und 10 bei Vorliegen der persönlichen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden. Freigestellt sind muslimische Schülerinnen und Schüler, die an einer islamischen Unterweisung teilnehmen.
- 1) Die Zusammenfassung von Einzelfächern in Lernbereichen soll die Möglichkeit für fächerübergreifenden und/oder projektorientierten Unterricht bzw. für die Epochalisierung von Unterricht eröffnen. Die Einzelfächer der Lernbereiche werden gleichgewichtig berücksichtigt. Nähere Einzelheiten sind in den Lehrplänen der Lernbereiche/Fächer geregelt.
- 2) Für die zweite Fremdsprache sind über die Klassen 7 bis 10 mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.
- 3) Das Angebot der zweiten bzw. dritten Fremdsprache umfasst in den Klassen 9 und 10 jeweils 4 Wochenstunden.

Anlage 5
Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Aufbaurealschule –

Klasse	7	8	9	10	Gesamt- wochenstunden 122
Wochenstundenrahmen ^{*)}	29–31	29–31	30–32	30–32	
Lernbereich/Fach					
Deutsch	4–5	4–5	4–5	3–4	15–17
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte, Erdkunde, Politik	4–5	4–5	3–4	3–5	14–17
Mathematik	4–5	4–5	3–4	4–5	15–17
Naturwissenschaften ¹⁾ Biologie, Physik, Chemie	3–5	3–5	3–4	3–4	14–17
Englisch	4–5	4–5	4–5	3–4	15–17
Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft ²⁾	–	–	–	–	–
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹⁾	2–4	2–4	2–4	2–4	9–13
Religionslehre	2	2	2	2	8
Sport	2–4	2–4	2–4	2–4	11–13
Wahlpflichtunterricht I ³⁾	3–4	3–4	3–4	3–4	12–14
Wahlpflichtunterricht II ³⁾	–	–	2–3	2–3	4–6

zusätzlich:
Muttersprachlicher Unterricht im Umfang
von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die Wochenstundenzahl in den Klassen 7 bis 10 beträgt jeweils in der Regel 30.
- ²⁾ Innerhalb der Lernbereiche sind die einzelnen Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- ³⁾ Die Fächer Technik und Hauswirtschaft werden im Wahlpflichtunterricht berücksichtigt, Inhalte des Faches Wirtschaft im Lernbereich Gesellschaftslehre sowie im Wahlpflichtunterricht.
- ³⁾ Für die zweite Fremdsprache sind über die Klassen 7 bis 10 14 Wochenstunden vorzusehen. Die Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts in den Klassen 7 bis 10 wird gesondert geregelt.

Anlage 6
Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Aufbaugymnasium –

Klasse	7	8	9	10	Gesamt- wochenstunden 122
Wochenstundenrahmen ^{*)}	29–31	29–31	30–32	30–32	
Lernbereich/Fach					
Deutsch	4–6	3–5	3–4	3–4	14–16
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte, Erdkunde, Politik	3–5	3–5	3–5	3–5	14–16
Mathematik	4–6	3–5	3–4	3–4	13–15
Naturwissenschaften ¹⁾ Biologie, Physik, Chemie	3–4	3–4	3–4	3–4	13–15
Fremdsprachen					
1. Fremdsprache	4–6	4–5	3–4	3–4	15–16
2. Fremdsprache	–	4	4	4	12
Musik, Kunst ¹⁾	2–3	2–3	2	2	8–10
Religionslehre	2	2	2	2	8
Sport	2–4	2–4	2–4	2–4	10–14
Wahlpflichtunterricht I ²⁾	3–4	3–4	3–4	3–4	12–14

zusätzlich:
Muttersprachlicher Unterricht im Umfang
von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für die Aufteilung der Fächer in den Lernbereichen Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften und Musik, Kunst gelten grundsätzlich die Regelungen für das Gymnasium.
- ²⁾ Die Gestaltung des Wahlpflichtbereichs II wird gesondert geregelt (s. BASS 13 – 25 Nr. 8)^{a)}. Eine dritte Fremdsprache kann im Wahlpflichtbereich nicht gewählt werden; eine entsprechende Wahlmöglichkeit besteht für die Schülerinnen und Schüler eines Aufbaugymnasiums allerdings zum Beginn der Jahrgangsstufe 11.

^{a)} Dieser Runderlass wurde ersatzlos gestrichen.